

Tochter zahlte fürs Pflegeheim des Vaters ...

... einen kleinen Beitrag: Zumutbare Belastung ist nicht von der Steuer absetzbar

Ende 2005 erlitt der Vater der Steuerzahlerin einen Schlaganfall und wurde pflegebedürftig. Er musste in ein Altenpflegeheim ziehen. Unterkunft und Pflege kosteten 2006 37.000 Euro. Der Rentner bezog 24.000 Rente im Jahr. Seiner gehbehinderten Frau zahlte er 15.000 Euro Unterhalt, die übrigen 9.000 Euro erhielt das Pflegeheim. Die Pflegeversicherung des alten Herrn übernahm 22.000 Euro Pflegekosten, den Restbetrag von 6.000 Euro finanzierte das Sozialamt.

Da die Tochter des Pflegebedürftigen nicht übermäßig gut verdiente, forderte das Sozialamt von ihr nur einen Teil der Summe als Beitrag zu den Pflegekosten (1.316 Euro). Diese Ausgabe für den Unterhalt des Vaters wollte die Frau bei der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Das wurde vom Finanzamt abgelehnt. Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschied (VI R 14/10). Finanzierten Steuerpflichtige die durch Krankheit notwendig gewordene Unterbringung eines Angehörigen in einem Heim, sei das zwar im Prinzip steuerlich zu berücksichtigen, betonte der BFH.

Ein Steuerabzug setze aber eine außergewöhnliche finanzielle Belastung voraus. Eine Belastung sei nicht "außergewöhnlich", sondern zumutbar, wenn sie sechs Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht überschreite. Im konkreten Fall liege der von der Tochter gezahlte Betrag unterhalb dieser Grenze.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/tochter-zahlte-fuers-pflegeheim-des-vaters>